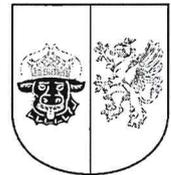


Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Ueckermünde
Bürgermeister
Herrn Kliewe
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

eingegangen:

15. DEZ. 2020

Stadt Seebad Ueckermünde

Standort: Pasewalk / An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Naturschutz
Auskunft erteilt: Frau Kaiser
Zimmer: 236
Telefon: 03834 8760 - 3264
E-Mail: Ellen.Kaiser@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.10.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
60.4/KA/A/00021/2020

Datum
09.12.2020

Naturschutzgenehmigung nach § 40 i.V.m. § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V (Alleen) i.V.m. § 67 BNatSchG (Befreiung) i.V.m. § 39 (Allgemeiner Artenschutz) und § 44 BNatSchG (spezieller Artenschutz); Bearbeiter: Frau Fetting

Ueckermünde, Haffstraße; Kreisel am Strand; zum B-Plan 043/„Ressorthotel am Strand“

Sehr geehrter Herr Kliewe,

auf Antrag vom 19.10.2020 ergeht nachstehender Bescheid unter Auflagen:

1. Nach abgeschlossener Vereinsbeteiligung ergeht die Fällgenehmigung für 8 Laubbäume im Rahmen einer Investition „Kreisel“ zum B-Plan Ressorthotel Am Strand B-Plan 034. Die Fällung der Laubbäume wird genehmigt.
2. In Höhe von 24 Laubbäumen (u.a. Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche, Linde) ist eine Neupflanzung vor Ort oder einer ausgewiesenen Ersatzfläche vorzusehen.
3. Nachstehende Mindestanforderungen sind einzuhalten:
 - siehe Anlage 1 Merkblatt: „Baum | Pflanzung/Pflege“;
4. Die Ausgleichspflanzung für die genehmigten Fällungen ist bis zum **15.12.2021** (Frostfreiheit) zu realisieren, ein Terminaufschub ist **schriftlich** zu beantragen.
5. Die Pflanzung ist als Allee oder Baumreihe straßen- oder wegebegleitend in der Stadt Ueckermünde möglichst vor Ort vorzunehmen.
6. Die Anwachsgarantie beträgt ein Jahr, die Entwicklungspflege zwei Jahre, um weitere 2 Pflegejahre muss, auf Grund der schlechten Bodenverhältnisse, die Pflegezeit erhöht werden.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	

Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
--	--

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

7. Die Abnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde nach Terminabsprache.

- a) Zwischenabnahme nach Fertigstellung
- b) Zwischenabnahme vor Ablauf der Anwachsgarantie
- c) Endabnahme vor Ablauf der Entwicklungspflege

8. Zu den Abnahmetermeninen ist eine Abnahmeniederschrift zu fertigen.

9. Die Pflanzung ist auf **Dauer** zu erhalten und fachgerecht zu pflegen (Erziehungs-, Aufbauschnitt, Lichtraumprofilschnitt).

10. Pflanzung, Unterhaltungs- und Entwicklungspflege erfolgen durch eine Fachfirma. Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Bestandes sind nachweisbar zu vermerken.

11. Die Fällung ist in der Zeit vom 01.10.-28.02. vorzunehmen. Die Belange des Artenschutzes sind durch die ausführende Firma mit abzuprüfen (Käfer, Fledermäuse). Das Prüfergebnis ist schriftlich vorzulegen

Begründung

Die beantragten Bäume müssen dem Bau eines Kreisels weichen, aus diesem Grund müssen die Bäume gefällt werden. Die Bäume sind Bestandteil geschlossener Baumreihen und Alleen. Die Fällung der Bäume ist erforderlich um die Anbindung des B-Planes an die Straße zu sichern. Das Grundstück kann anders nicht an die Straße angebunden werden. Da es sich hier um geschützte Baumreihen und Alleen handelt, ist der Ausgleich auch wieder vor Ort zu verbringen um den Fortbestand zu sichern.

Die untere Naturschutzbehörde ordnet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Die Pflanzung ist in einer angemessenen Frist zu realisieren. Zur Sicherung einer guten Bestandsentwicklung ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die zu pflanzenden Gehölze erforderlich. Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungswerte muss die Bewässerung und Pflege mindestens über 5 Jahre gesichert werden und die Bewässerungsmenge pro Baum auf 80 l (gestaffelte Gaben) erhöht werden. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

Da Alleen und einseitige Baumreihen dem gesetzlichen Schutz unterliegen (§ 19 NatSchAG), bedurfte es vor der Entscheidung über eine Befreiung einer visuellen Begutachtung. Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Beschädigung, Zerstörung oder nachteiligen Veränderung führen können. Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Punkt 1. und Abs. 3 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde aus überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich wirtschaftlicher Art, eine Befreiung zulassen und Nebenbestimmungen festlegen.

Um dem öffentlichen Interesse am Fortbestand der Baumreihe gerecht zu werden, ist die untere Naturschutzbehörde berechtigt, entsprechend § 19 Abs. 3 NatSchAG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen bzw. Auflagen zu erteilen.

Die Ausgleichsberechnung erfolgt in Anlehnung an den Alleenerlass vom 18. Dezember 2015 (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz).

Da es sich um eine Maßnahme im Rahmen einer Investition handelt, ergeht die Befreiung nach § 19 NatSchAG i.V.m. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 Punkt 1. BNatSchG.

Als Ausgleichsverhältnis muss, in Anlehnung an den Alleeerlass, ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 angesetzt werden. Für die 8 Fällungen sind 24 Bäume neu zu pflanzen.

Von einer Zahlung in den Alleefond wird abgesehen.

In der Zeit vom 01.03.-30.09. ist Vogelbrutzeit (§ 39 BNatSchG) und die Arbeit in Gehölbereichen mit wenigen Ausnahmen, ohne vorherige Prüfung der Belange des Artenschutzes verboten.

In der Zeit vom 01.10.-28.02. kann, ohne dass dann die Belangen des Artenschutzes betroffen sind, die Fällung ausgeführt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind eine Vielzahl von Tierarten besonders (alle europäischen Vogelarten) oder besonders streng geschützt (u.a. einige Vogelarten, Fledermäuse, Käfer u.a. Rosenkäfer, Eremit).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Einhaltung der Fällfrist, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich, wenn nicht andere geschützte Arten nachgewiesen werden.

Entsprechend § 6 NatSchAG in Verbindung mit § 3 des VwVfG ist der Landrat sachlich und örtlich zuständige Behörde und erteilt die Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 NatSchAG. Sind mehrere naturschutzrelevante Entscheidungen zu treffen, ergehen alle Entscheidungen in einer Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG.

Rechte Dritter bleiben von diesem Bescheid unberührt.

Rechtliche Grundlagen:

1. §§ 6, 19, 40 NatSchAG [Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010; Artikel 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-9 in Kraft zum 01.03.2010)] in der zuletzt geänderten Fassung
2. §§ 39, 44, 45 Abs. 7, 67 BNatSchG [Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Artikel 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG); BGBl. 2009, Teil 1 Nr. 51 Bonn 6.08.2009 in Kraft zum 01.03.2010] in der zuletzt geänderten Fassung
3. § 3 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 06. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 38)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Landrat, Postfach 1132, 17464 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dipl.-Vet.-Med. Ellen Kaiser

Anlage 1: MB Baum I Pflanzung/Pflege

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz>

**Informationen
nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Informationen über Ihre Rechte als Betroffener

Mit den nachfolgenden Informationen wird Ihnen ein Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht gegeben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten Dienstleistungen. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen sowie den von Ihnen beauftragten Dritten weiter.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung der unteren Naturschutzbehörde
--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:	Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat Feldstraße 85 A 17489 Greifswald www.kreis-vg.de
Ansprechpartner	Amt für Bau-, Natur und Denkmalschutz Telefon: 03834 8760-3300 Telefax: 03834 8760-93300 E-Mail: Steffen.Pfefferkorn@kreis-vg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte:	Landkreis Vorpommern-Greifswald Datenschutzbeauftragte Birgit Priester An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Telefon: 03834 8760-1218 E-Mail: Birgit.Priester@kreis-vg.de
-------------------------	--

4. Zwecke der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:	Ihre Daten werden erhoben zur Vorgangsbearbeitung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus Ihrer Antragstellung und richten sich in erster Linie auf die Bearbeitung Ihres Antrages.
--------------------------	---

5. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer Daten:	Das Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V). Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m. § 4 DSG M-V ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist.
--	--

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

<p>Ihre personenbezogenen Daten können fallbezogen weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ämter/Behörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kommunalbehörden, Landesbehörden, Polizeibehörden, Bundesbehörden- Verwaltungsgerichte, Amts- und Landgerichte- Beteiligte am Verfahren- Betroffene im Bußgeldverfahren- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	<p>Zur Antragsbearbeitung sind nach BNatSchG und NatSchAG MV die erforderlichen Stellen zu beteiligen. Die zu beteiligenden Stellen erhalten daher Ihre personenbezogenen Daten aus den Antragsunterlagen.</p> <p>Bei Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften werden im Rahmen der Eingriffsverwaltung Gerichte und andere Behörden informiert und erhalten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Amtshilfe.</p>
---	--

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittländer findet nicht statt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung im Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

10. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Das Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann personenbezogene Daten von Ihnen erheben, um ungenehmigte Vorhaben und Maßnahmen zu ahnden.

Der Zweck einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Verstoß gegen das geltende Recht. Sofern die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf dessen Anfrage übermittelt werden, so hat der Anfragende Sie darüber zu informieren, Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung.

11. Information zu Betroffenenrechten

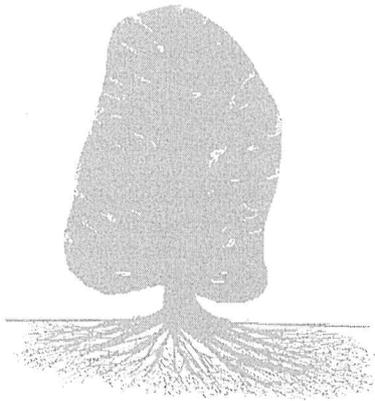
Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DSGVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung (Art. 6 lit. a) DSGVO, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerspruch kann formfrei eingelegt werden. Aus Nachweisgründen bitten wir Sie, den Widerspruch per Post oder E-Mail mitzuteilen, an die am Anfang dieses Infoblatts angegebenen Kontaktdaten, bitte verwenden Sie den Betreff „Widerspruch“.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und Sie erhalten von uns eine entsprechende Mitteilung. Ggf. werden wir Sie bitten, sich zu identifizieren; hierzu sind wir bei bestehenden Zweifeln verpflichtet.

Sie haben das Recht **Beschwerden** beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben.

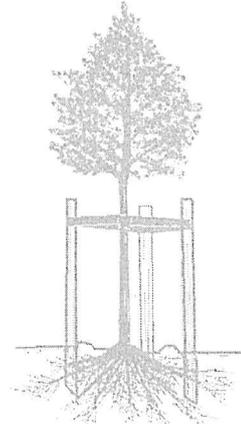
Postanschrift: Schloss Schwerin

Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,
Telefon: + 49 (0)385 59494-0 oder
E-Mail: info@datenschutz-mv.de.



Merkblatt Baum I

Pflanzung/Pflege



Zur Pflanzung von Bäumen an Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen sind nachfolgende Mindestanforderungen zu beachten:

- ▶ die Auswahl der Baumart erfolgt nach den Standortbedingungen (u.a. Winterlinde, Silberlinde, Zerreiche, Stieleiche, Traubeneiche, Roteiche, Wildkirsche, Eberesche, an untergeordneten Wegen Feldahorn, Walnuss, Baumhasel)
- ▶ zwischen den Bäumen einen Pflanzabstand von 12 - 15 m einhalten
- ▶ Bäume als Hochstamm mit 1,60 - 1,80 m Kronenansatz (da Lichtraumprofil langfristig gesichert werden muss)
- ▶ Pflanzung durch eine Fachfirma nach DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzarbeiten), mindestens jedoch unter fachlicher Anleitung
- ▶ bei der Abnahme der Pflanzware aus der Baumschule ist auf gute Ast-Stamm-Verbindung zu achten, Druckzwieselansätze (V-förmige Gabelung der Krone) sind zu vermeiden, auf durchgehenden Leittrieb ist zu achten.
- ▶ Mindeststammumfang 14 – 16 cm
- ▶ Pflanzschnitt, Erziehungschnitt, Pflegeschnitt, Schnitt vor Abschluss der Entwicklungspflege einschließlich Lichtraumprofilschnitt auf 2,50 m (Rad,-Gehweg) oder 4,50 m (Straße)
- ▶ 3 x verpflanzt mit Ballen (kein trockener Ballen), Ballentuch öffnen und entfernen, Drahtballierung entfernen, optimal einwässern
- ▶ Schilfmatte als Verdunstungsschutz und als Wildverbisschutz bis zum Kronenansatz oder ARBO-Flex Stammfarbe anbringen, regelmäßig nachbessern
- ▶ Dreibock mit 5 cm Baumgurt (schwarz)
- ▶ Pflanzgrube 1 x 1 x 0,80 m
- ▶ Lockerung des Pflanzgrubenbodens
- ▶ auf 1 x 1 x 0,40 m Bodenaustausch 1:1 (vorhandener Boden : Humus/Perlite oder ähnliche Materialien), bei Silberlinde und Roteiche Lehm einmischen
- ▶ Aufwertung der Pflanzumgebung (Langzeitdünger 1 x jährlich über 5 Jahre)
- ▶ Baumscheibe 100 cm Durchmesser
- ▶ Rindenmulchabdeckung mindestens 10 cm, ständig erneuern
- ▶ Sicherung der Bewässerung durch Giesrand in einer Höhe von 30 cm und einem Durchmesser von 1 m
- ▶ 80l Wasser pro Baum 10 x jährlich (gestaffelt), bei Trockenheit Wassergabe erhöhen, Standortbedingungen berücksichtigen
- ▶ Sicherung der Bewässerung über einen Zeitraum von 4 Jahren
- ▶ nach 3 Jahren Baumgurt und Dreibock entfernen
- ▶ Mähschutz (u.a. TREE- Protect Klicksystem)
- ▶ Pflege über insgesamt 5 Jahre absichern
- ▶ bei Eichen wirksame Vorsorge gegen Eichensplintkäfer sichern